



**Statuten**

**der**

**Musikkapelle**

**Seis am Schlern**

## **ART. 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Seis am Schlern – Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Seis am Schlern – EO“. Der Verein besteht seit dem Jahre 1912. Er verfolgt keine Gewinnabsichten, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Seis am Schlern, Hauensteinweg 6.

## **ART. 2 DAUER UND RECHTSSUBJEKT**

Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

Die Musikkapelle Seis am Schlern EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

## **ART. 3 ZWECK UND TÄTIGKEITEN DES VEREINS**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur

Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Der Vereinszweck soll durch folgende Punkte erreicht werden:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit
- c) regelmäßige Konzert­­tätigkeit
- d) Mitwirken bei Festen und Feiern der Dorfgemeinschaft
- e) Förderung von Jungmusikanten und Jungmusikantinnen
- f) Veranstaltung von Musikfesten und gesellige Veranstaltungen
- g) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
- h) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- i) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
- j) Werbung für Musik durch Konzert, Vorträge und dergleichen
- k) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Dorfes und des Landes

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

#### **ART. 4 VEREINSVERMÖGEN**

Die notwendigen Geldmittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Tätigkeiten und Veranstaltungen
- b) Beiträge der Gemeinde, des Landes oder anderer Körperschaften
- c) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassenschaften usw. herrühren oder aus anderen Gründen eingehen

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom

Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

## **ART. 5 MITGLIEDSCHAFT**

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten, Fährnrich und Marketenderinnen)
- b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist frei. Mitglied werden, kann jede Person mit den nötigen Kenntnissen ein Instrument zu spielen oder mit der Bereitschaft zur Übernahme bestimmter Aufgaben wie Marketenderin oder Fährnrich.

Die Mitgliedschaft in der Kapelle ist streng persönlich und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Ausschuss, der die Aufnahme begründet ablehnen kann. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach regelmäßigem Mitwirken in der Kapelle von mindestens vier Monaten erfolgen. Die offizielle Aufnahme erfolgt beim Jahreshauptkonzert.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied wegen besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernennen.

Nach 40-jähriger Tätigkeit bei der Musikkapelle wird ein ordentliches Mitglied automatisch zum Ehrenmitglied. Die Ehrenmitgliedschaft tritt allerdings erst nach dem Ausscheiden als ausübendes Mitglied in Kraft.

## **ART. 6 RECHTE DER MITGLIEDER**

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a) bei der Jahreshauptversammlung das aktive Stimmrecht auszuüben
- b) bei der Jahreshauptversammlung das passive Stimmrecht (ab 18 Jahre) auszuüben, wenn das Mitglied seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen ist
- c) bei sonstigen Abstimmungen teilzunehmen
- d) sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- e) schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einzubringen
- f) nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau, Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen

Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

## **ART. 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich an das Statut zu halten.
- b) an den Proben, Konzerten und anderen Ausrücken des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen und Kameradschaft zu halten.
- c) das Ansehen des Vereins und des/der Musikanten\*in überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen, vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustande zu erhalten. Bei Missachtung der Pflege, sowie für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung, der ihm anvertrauten Gegenstände, kann jeder/jede einzelne Musikant\*in verantwortlich gemacht werden.
- d) die Beschlüsse des Ausschusses mitzutragen und einzuhalten.
- e) ihre Abwesenheit bei Proben, Aufführungen und Unterrichtsstunden bei dem zuständigen Ausschussmitglied oder dem/der Kapellmeister\*in rechtzeitig zu entschuldigen.

## **ART. 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung der Musikkapelle
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Ausschusses missachtet oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird vom Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 15 Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die dann über Annahme oder Ablehnung des Rekurses beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- d) durch Ableben

## **ART. 9 DIE ORGANE DES VEREINS**

Die Organe der Musikkapelle sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Ausschuss
- c) das Schiedsgericht

## **ART. 10 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Obmann/von der Obfrau, an einem vom Ausschuss zu bestimmenden Tag, mindestens acht Tage vorher, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Ausschusses und der Sachwalter
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresschlussrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Kassiers
- c) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ausschusses
- d) die Ernennung zweier Rechnungsprüfer\*innen
- e) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- h) die Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens die Hälfte +1 dafür stimmen.

Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen. Wahlvorschläge sind vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt.

Wenn bei einer Wahl auf zwei oder mehr Mitglieder gleich viele Stimmen entfallen, erfolgt eine Stichwahl.

Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle der Jahresabschlussrechnung.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

## **ART. 11 DER AUSSCHUSS**

Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden Personen:

- a) Obmann/Obfrau
- b) Obmannstellvertreter\*in
- c) Kapellmeister\*in (nur beratende Funktion)
- d) Kapellmeisterstellvertreter\*in
- e) Schriftführer\*in
- f) Kassier\*in
- g) Notenarchivar\*in
- h) Zeugwart\*in
- i) Trachtenwart\*in
- j) Jugendleiter\*in
- k) Stabführer\*in

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und können wieder gewählt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes ist der Ausschuss berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen

Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen. Alle Mitglieder des Ausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Der Kapellmeister wird von der Vollversammlung (oder vom Vorstand) auf unbestimmte Zeit verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als Kapellmeister bewirkt nicht die ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleiben Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten gemäß Art. 5 & 6 des vorliegenden Statuts unberührt, andernfalls wird die Mitgliedschaft für die Dauer der Verpflichtung als Kapellmeister ruhend gestellt.

Dem Ausschuss obliegt:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Organisation von verschiedenen Veranstaltungen
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Organisation des Vereinsbetriebes
- e) die Festsetzung des Termins für die Jahreshauptversammlung
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
- g) der Kontakt mit Behörden und Körperschaften zur Erlangung von Subventionen und Beiträgen zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- h) jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein nützt
- i) falls erforderlich die Ernennung des/der Kapellmeisters\*in

Der Ausschuss wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit des Obmannes/der Obfrau oder dessen Stellvertreters\*in und mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

## ART. 12 DIE AUSSCHUSSMITGLIEDER

- a) Der **Obmann**/die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen und führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Ausschuss. Er/sie unterzeichnet im Namen der Kapelle. Ihm/ihr obliegt in erster Linie die organisatorische und disziplinarische Leitung der Kapelle.
- b) Der/die **Obmannstellvertreter\*in** entlastet den Obmann/die Obfrau und vertritt ihn/sie im Falle von Verhinderung. Er/sie sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und ist verantwortlich für das Plakatieren und Bekanntgeben der Veranstaltungen im Dorf.
- c) Der/die **Kapellmeister\*in** ist für die rein fachlich musikalische Leitung des Vereins zuständig. Er/sie sorgt für die musikalische Weiterbildung der Musikanten. Er/sie ist auch für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- d) Der/die **Kapellmeisterstellvertreter\*in** vertritt den/die Kapellmeister\*in im Falle von Verhinderung. Der/die Kapellmeister\*in sorgt dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Registerproben, Spiel in kleinen Gruppen usw.).
- e) Der/die **Schriftführer\*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er/sie führt die Mitgliederliste und macht den Ausschuss auf fällige Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach wichtigen Anlässen in Medien.
- f) Der/die **Kassier\*in** verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege. Er/sie verfasst den jährlichen Kassabericht, den er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassegebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Ausschuss in kürzester Zeit eine Abrechnung vor.

- g) Der/die **Archivar\*in** betreut und verwaltet das Notenarchiv des Vereins. Ihm unterliegt die übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe derselben. Außerdem ist er/sie für das Schreiben von fehlenden Noten verantwortlich.
- h) Der/die **Gerätezeugwart\*in** ist für das Probelokal zuständig. Er/sie verwaltet und betreut das gesamte, dem Verein gehörende Inventar (ausgenommen Trachten und Noten), insbesondere die Instrumente und das Pavillon. Er/sie sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung des Pavillons, der notwendigen Stühle und Notenständer, sowie die Beleuchtung bei Konzerten der Kapelle. Er/sie führt Buch über das gesamte Inventar des Vereins und dessen Verteilung auf die Mitglieder und erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars. Er/sie ist auch für Reparaturen von Instrumenten zuständig.
- i) Der/die **Trachtenzeugwart\*in** ist für die dem Verein gehörenden Trachten verantwortlich. Er/sie sorgt für das Vorhandensein und die Anschaffung von genügend Trachten. Er/sie führt über jede Veränderung, auch solcher, die zwischen den Mitgliedern erfolgen, genauestens Buch und erstattet der Jahreshauptversammlung über die Zu- und Abgänge, sowie den Zustand der Trachten Bericht. Außerdem sorgt er/sie für die Verpflegung der Mitglieder bei Proben und Ausrückungen.
- j) Dem/der **Jugendleiter\*in** unterliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein. Er/sie betreut diese während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle, insbesondere bei Ausflügen und Reisen der Kapelle.
- k) Der/die **Stabführer\*in** sorgt für Disziplin und Ordnung beim Marschieren. In Einvernahme mit dem Ausschuss hält der/die Stabführer\*in Marschierproben ab. Jeder Musikant hat die Pflicht, beim Marschieren den Anweisungen des/ Stabführers\*in Folge zu leisten.

Der Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz der ihm in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

## **ART. 13 DIE MARKETENDERINNEN UND DER FÄHNRICH**

Die Marketenderinnen und der Fähnrich werden vom Ausschuss in ihren jeweiligen Funktionen auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie nehmen aktiv an allen vorgesehenen Ausrücken teil und haben im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten beizutragen, dass das Ansehen der Kapelle gesteigert wird.

## **ART. 14 DAS SCHIEDSGERICHT**

Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, Jede der streitenden Parteien ernennt aus den ordentlichen Mitgliedern drei Schiedsrichter\*innen. Diese wählen aus den übrigen Mitgliedern einen Obmann/eine Obfrau. Sollten sich die Schiedsrichter\*innen über die Wahl des Obmannes/der Obfrau nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

## **ART. 15 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vollversammlung am 18. Oktober 2019 in Kraft und lösen alle vorhergehenden ab.

der Obmann Florian Mahlknecht

Seis am Schlern, am 18. Oktober 2019

Anhang:

- *Beerdigungen*
- *Hochzeit eines Mitgliedes*